

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

10117 Berlin, den 30. August 2010

Charlottenstraße 47

Tel.: +49.30.20225-5334

Fax: +49.30.20225-250

**ZKA-Az: KWG-MaRisk**

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Herrn Link  
Herrn Schneider  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
konsultation-05-10@bafin.de

Deutsche Bundesbank  
Frau Lang  
Herrn Kreische  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main  
banken-3@bundesbank.de

## **Stellungnahme zum MaRisk-Konsultationsentwurf vom 9. Juli 2010**

Sehr geehrte Frau Lang, sehr geehrte Herren,

wir danken Ihnen für die Übermittlung des Konsultationsentwurfs der erneuten Überarbeitung der MaRisk. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

## **1. Allgemeine Anmerkungen**

Wir teilen Ihre im Übersendungsschreiben geäußerte Ansicht, dass vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich veröffentlichten CEBS-Papiere Anpassungsbedarf der nationalen regulatorischen Rahmenbedingungen besteht. Wir begrüßen dabei die sich am Grundsatz der „doppelten Proportionalität“ orientierende Umsetzung der europäischen Empfehlungen im Rahmen des vorliegenden Konsultationsentwurfes. Gleichwohl sollten Anforderungen, die über die Vorgaben der CEBS-Papiere hinausgehen, unterbleiben. Dieses „gold-plating“ verursacht typischerweise Wettbewerbsverzerrungen zulasten deutscher Institute.

Die qualitative Ausrichtung der MaRisk und die damit verbundene Methodenfreiheit sollten außerdem nicht durch einen zum Teil hohen Detaillierungsgrad infrage gestellt werden. So sollte nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Einbeziehung bestimmter Risiken in das Risikotragfähigkeitskonzept zwingend vorgeschrieben wird, obwohl andere adäquate Steuerungsmechanismen zur Verfügung stehen. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung von Risikokonzentrationen und der verschiedenen Facetten des Liquiditätsrisikos.

Außerdem sollten die Anforderungen hinsichtlich der Geschäftsstrategieprozesse auf ein notwendiges Maß auf oberster Ebene (high level) beschränkt werden. Eine Überprüfung sämtlicher Details der strategischen Geschäftsplanung oder gar des nachfolgenden operativen Controllings kann auch weiterhin nicht die Aufgabe der Aufsicht sein, zumal der Inhalt der Geschäftsstrategie allein in der Verantwortung der Geschäftsleitung liegt und nicht Gegenstand von Prüfungshandlungen ist.

Bislang hat sich die deutsche Aufsicht noch nicht zum In-Kraft-Treten der neuen Anforderungen geäußert. Wir weisen darauf hin, dass bereits bei der letztjährigen MaRisk-Novelle die Umsetzungsfrist 31. Dezember 2009 äußerst eng bemessen war, wobei die finale Fassung seinerzeit am 14. August 2009 vorlag. Insbesondere für den Bereich Strategie halten wir die Berücksichtigung der neuen Anforderungen für die Planungen 2011 für nicht durchführbar, da die Institute bereits im Spätsommer mit den Planungen für 2011 beginnen und somit zu einem Zeitpunkt, in dem die finalen MaRisk aller Voraussicht nach noch nicht veröffentlicht sein werden.

Ferner erwarten wir aufgrund der Vorläufigkeit einiger CEBS-Konsultationspapiere, dass sich noch Änderungen in den entsprechenden finalen Fassungen und damit auch an den MaRisk ergeben können. Sofern die BaFin an methodischen Anforderungen festhielte, wie z. B. an inversen Stresstests und - je nach Anforderungsumfang - der Betrachtung der Risikotragfähigkeit auf handelsrechtlicher Basis über den Bilanzstichtag hinaus, wäre für die Institute ein hoher

Umsetzungsaufwand zu befürchten. Daher plädieren wir für ein (sanktionsbewehrtes) In-Kraft-Treten der neuen MaRisk zum 31. Dezember 2011.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Aufsicht, das In-Kraft-Treten mit den anderen EU-Mitgliedstaaten zu synchronisieren und die Umsetzungsfristen auszuschöpfen, die die CEBS-Papiere vorsehen (vgl. CEBS CP 32 Tz. 12, CP 31 Tz. 12).

Darüber hinaus erscheint es uns wichtig, den Instituten analog dem Procedere bei der Umsetzung der MaRisk vom 14. August 2009 hinreichend Zeit für eine angemessene und realistische Umsetzung, speziell für die Anforderungen mit IT-Relevanz, zu gewähren. Durch diese Vorgehensweise werden nicht nur eine sachgerechte Umsetzung in den Instituten befördert, sondern auch etwaige operationelle Risiken von Zwischenlösungen minimiert.

## **2. Besondere Anmerkungen**

### AT 2.2 Risiken

Tz. 1 und Tz. 2

Bereits heute müssen sich Institute einen umfassenden Überblick über ihr Gesamtrisikoprofil verschaffen. Vor diesem Hintergrund ist uns nicht klar, welche materielle Neuerung die Ergänzung „im Rahmen einer Risikoinventur“ bewirkt. Aus unserer Sicht sind im Rahmen der Gesamtrisikobetrachtung die Risiken einzubeziehen, die für die Ermittlung der Risikotragfähigkeit relevant sind. Die Nichterreicherung strategischer Ziele beeinflusst vielfach die aktuelle und zeitlich überschaubare Risikotragfähigkeit entweder gar nicht oder sogar im positiven Sinne - nämlich Risiko mindernd (z. B. geringere Wachstumsraten/Marktanteile im Kreditgeschäft). Insofern sehen wir hier keine Regelungsnotwendigkeit in aufsichtsrechtlichen „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“. Zudem erschließt sich uns nicht die Anforderung in Tz. 2 Satz 2, dass die Risikoinventur losgelöst von Rechnungslegungsvorschriften und formalrechtlichen Verpflichtungen durchzuführen ist. Auch eine ökonomische Betrachtung der Risikostruktur eines Instituts muss sich an den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen (Handels-, Zivil-, Steuerrecht etc.) orientieren. Unseres Erachtens ist diese Einfügung entbehrlich - wir bitten daher um Streichung der Ergänzung in Tz. 1 und Tz. 2.

Die Erläuterungen zu Tz. 2 könnten auch ohne den konkreten Bezug auf eine Risikoinventur sinngemäß in Tz. 1 eingefügt werden. Die weiteren Erläuterungen hinsichtlich der Sinnhaftigkeit von Stresstests zur Ermittlung von Risikokonzentrationen haben unseres Erachtens Hin-

weiskarakter und sind nicht als Methodenvorgabe zu verstehen. Es ist allerdings zu befürchten, dass eine auch nur beispielhafte Aufführung von Stresstests in der Prüfungspraxis zu Einschränkungen der Methodenfreiheit führen würde. Anderenfalls sollte an dieser Stelle eine vollständige Aufzählung der für die Identifizierung von Risikokonzentrationen möglichen Ansätze erfolgen, was aus unserer Sicht ebenfalls nicht wünschenswert erscheint. Darüber hinaus würden sich durch eine Hervorhebung an dieser Textstelle Doppelungen mit den Anforderungen des AT 4.3.3 ergeben. Da mit der vorgeschlagenen Erläuterung kein bankaufsichtlicher Regelungszweck verfolgt wird, bitten wir um Streichung.

In der Erläuterung zu Tz. 1 wird ausgeführt, dass Risikokonzentrationen auch aus Inter-Risikokonzentrationen entstehen können. Da die MaRisk regelmäßig auf die Betrachtung der wesentlichen Risiken abstellen, interpretieren wir diese Erläuterung als beispielhafte Aufzählung. Unserem Verständnis zu Folge ist es daher nach wie vor möglich, darzulegen, dass beispielsweise Inter-Risikokonzentrationen im Institut kein wesentliches Risiko darstellen. Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung in den Erläuterungen, dass z. B. bei Fehlen quantitativer Modelle eine Addition der Risikobeträge der einzelnen Risikoarten zur Berücksichtigung von Inter-Risikokonzentrationen ausreichend sein kann, da dies in der Regel eine hinreichend konservative Herangehensweise darstellt.

Bereits im Rahmen der letzten MaRisk-Überarbeitung wurde diskutiert, inwiefern die Vorgabe umgesetzt werden kann, für nicht wesentliche Risiken „angemessene Vorkehrungen“ zu treffen. Die Vorgabe hat bereits zu widersprüchlichen Anforderungen im Rahmen der Prüfung geführt. Aus unserer Sicht reicht die regelmäßige Analyse aus, welche Risiken für ein Institut wesentlich sind. Tatsächlich würden die Häuser ja ansonsten angehalten, Risikomanagementkapazitäten für Unwesentliches bereitzustellen. Wir bitten um weitere Erläuterungen oder Streichung der Vorgabe.

#### AT 4.1 Risikotragfähigkeit

##### Tz. 1

Die Modellierung von Risikokonzentrationen in der Risikotragfähigkeitsrechnung ist ein relativ anspruchsvolles Konzept und kann aus unserer Sicht keine Mindestanforderung darstellen, zumal gemäß AT 4.3.2. Tz. 2 andere adäquate Steuerungsinstrumente zur Verfügung stehen. Der Bezug auf Risikokonzentrationen im Zusammenhang mit der Risikotragfähigkeit könnte zudem vermuten lassen, dass deren separate Limitierung zwingend erforderlich ist. Diese wäre allerdings nicht sinnvoll, weil insbesondere die Limitierung von Intra-Risikokonzentrationen

bereits im Rahmen der zugrundeliegenden originären Risiken (z. B. Adressenausfallrisiken) stattfindet. Wir schlagen deshalb vor, die bisherige Formulierung „gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen“ beizubehalten.

### Tz. 3

Der interne Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit hat auch zu analysieren, wie sich absehbare Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie absehbare Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds auf die zukünftige Risikotragfähigkeit auswirken. Wir verstehen „absehbar“ als vom Institut „erwartete“ Entwicklungen und bitten um eine entsprechende Klarstellung.

Außerdem wird gefordert, dass Institute, deren Risikotragfähigkeitskonzept an handelsrechtliche Größen anknüpft, eine angemessene Betrachtung über den Bilanzstichtag hinaus gewährleisten müssen. Wir verstehen diese Anforderung so, dass Institute beispielsweise bereits im letzten Quartal des Geschäftsjahrs auch eine Risikotragfähigkeitsberechnung für das folgende Geschäftsjahr erstellen müssen und sich in der Betrachtung nicht nur auf das laufende Geschäftsjahr beschränken dürfen. Alternativ könnten Institute unserer Ansicht nach beispielsweise die Risikotragfähigkeit immer auf einen rollierenden 12-Monatszeitraum berechnen. Wir bitten um Klarstellung.

Darüber hinaus sind unabhängig von der institutsinternen Steuerungssystematik Vorkehrungen zu treffen, die eine jederzeit angemessene Eigenmittelausstattung sicherstellen. Hierbei handelt es sich um eine Anforderung der ersten Baseler Säule. Die angemessene Eigenmittelausstattung muss das Institut bereits auf der gesetzlichen Grundlage des § 10 KWG in Verbindung mit § 2 SolvV jederzeit sicherstellen. Eine nochmalige Verpflichtung innerhalb der MaRisk ist somit unnötig und schafft weitere Doppelungen zwischen den aufsichtsrechtlichen Regelungen. Darüber hinaus könnte „unabhängig“ insofern missverstanden werden, dass zusätzlich zum internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit ein Parallelsystem an Vorkehrungen zu treffen ist. Gemeint sein müsste vermutlich, dass die institutsinterne Steuerungssystematik derartige Vorkehrungen in jedem Fall als „strenge Nebenbedingung“ beinhalten muss. Dies ist für sämtliche Institute als selbstverständlich vorauszusetzen. Da aber der Regelungsinhalt der MaRisk in weiten Teilen gerade auf die Einhaltung der Risikotragfähigkeit abstellt, ist die Ergänzung auch aus diesem Blickwinkel entbehrlich. Wir bitten deshalb um Streichung des letzten Satzes in Tz. 3.

Insgesamt schlagen wir folgende Alternativformulierung für AT 4.1 Tz. 3 vor:

*„Der interne Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit hat auch zu analysieren, wie sich **erwartete** Veränderungen des **internen und externen Umfeldes des Instituts** auf die zukünftige Risikotragfähigkeit auswirken. Knüpft das Risikotragfähigkeitskonzept an handelsrechtliche Größen an, so ist eine angemessene Betrachtung über den Bilanzstichtag hinaus erforderlich.“*

Tz. 4

In der Literatur existieren in puncto Liquiditätsrisiken eine Vielzahl von Definitionen. Dabei hat sich für die einzelnen Facetten des Liquiditätsrisikos unseres Erachtens noch kein allgemein akzeptierter Standard durchgesetzt. Insofern bleibt unklar, was unter dem Begriff „Zahlungsunfähigkeitsrisiko“ i. S. d. MaRisk genau zu verstehen ist. Unserem Verständnis nach soll durch die Neuformulierung besser zum Ausdruck gebracht werden, dass die gegebene oder nicht gegebene Zahlungsfähigkeit eines Institutes nicht sinnvoll mit Eigenkapital unterlegt werden kann und daher im Rahmen der Risikotragfähigkeit nicht berücksichtigt werden muss. Dieser Sachverhalt ergibt sich allerdings auch aus der bisherigen Formulierung. Vor dem Hintergrund der mittlerweile bestehenden Regelungsdichte (Baseler Ausschuss, EU-Kommission, CEBS, nationale Vorgaben) plädieren wir deshalb dafür, von der Einführung neuer Begriffe abzusehen, um dem Risiko einer unterschiedlichen Auslegung durch die Prüfer (Interne Revision, Abschlussprüfer, Bankenaufsicht) entgegenzuwirken und setzen uns für eine Beibehaltung des bisherigen Wortlauts ein.

Tz. 6 und Tz. 7

Das Untermodul AT 4.1 der MaRisk beschreibt die allgemeinen Anforderungen an die Risikotragfähigkeitsbetrachtung der Institute. Eine gesonderte Herausstellung von Anforderungen an Diversifikationsannahmen läuft dem Ziel der allgemeinen Beschreibung entgegen und zöge bei konsequenter Durchführung auch die Aufnahme etlicher weiterer Einzelaspekte der Risikotragfähigkeit nach sich. Ebenso kritisch sehen wir die Anforderung, dass sich die Datenhistorie über einen Konjunkturzyklus erstrecken muss. Aufgrund der vielfältigen Ausprägungen und unbestimmten Dauern von Zyklen ist allein hieraus keine valide Aussage über künftige Entwicklungen möglich. Darüber hinaus steht diese Spezifizierung der Datenhistorie im Widerspruch zur SolvV bzgl. Regelungen zu Internen Modellen bzw. zur bestehenden Prüfungspraxis. Wir möchten darüber hinaus darauf hinweisen, dass innerhalb von Institutsgruppen in der Regel eine Korrelationsmatrix entwickelt wird, die auch von den nachgeordneten Unternehmen im Sinne einer einheitlichen Gruppensteuerung zu verwenden ist. Eine vollständige Anpassung an jede einzelne institutsindividuelle Ausprägung des nachgeordneten Instituts wäre faktisch

nicht darstellbar. Wir schlagen aus den dargestellten Gründen vor, die Tz. 6 und 7 nicht aufzunehmen.

#### Tz. 6 – Erläuterung

Die Erläuterung stellt klar, dass Diversifikationseffekte, die nicht „nachweisbar“ auf die institutsindividuellen Verhältnisse übertragbar sind, nicht im Risikotragfähigkeitskonzept berücksichtigt werden dürfen. Ein entsprechender Nachweis im Sinne eines Beweises wird vielfach weder möglich noch sinnvoll sein. Tatsächlich greifen die Institute insbesondere deshalb auf externe Quellen zu, weil diese auf größeren Datenmengen beruhen und damit vielfach deutlich zuverlässigere Aussagen zulassen. Gleichwohl müssen die zugrunde liegenden Beobachtungen selbstverständlich auf die Institutsgruppe bzw. das Institut übertragbar sein. Dazu sollte es allerdings ausreichen, dass die instituts- oder institutsgruppenspezifischen Verhältnisse einer Zugrundelegung der betreffenden Daten nicht entgegenstehen. Wir schlagen eine Verschiebung der Erläuterung zu Tz. 8 (alte Tz. 5) mit folgender Formulierung vor:

*„Diversifikationseffekte, die auf der Basis von Daten und Annahmen ermittelt werden, die unreflektiert aus anderen Quellen übernommen wurden ~~und nicht nachweisbar auf die institutsindividuellen Verhältnisse übertragbar sind~~, dürfen im Risikotragfähigkeitskonzept nicht berücksichtigt werden.“*

Um jedoch die auch aus unserer Sicht sinnvolle Betonung der angemessenen Berücksichtigung von Diversifikationseffekten und der Verantwortung der Geschäftsleitung in diesem Zusammenhang zu erreichen, schlagen wir vor, Tz. 8 (alte Tz. 5) wie folgt zu formulieren:

*„Die Wahl der Methoden zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit liegt in der Verantwortung **der Geschäftsleitung** des Instituts. Die den Methoden zugrunde liegenden Annahmen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Angemessenheit der Methoden, **verwendeten Daten sowie Annahmen** ist zumindest jährlich durch die fachlich zuständigen Mitarbeiter zu überprüfen.“*

#### AT 4.2 Strategien

Der Strategiebegriff wird in den Instituten insbesondere zu Begriffen wie strategischer Planung, Mehrjahresplanung oder auch operativer Planung sehr unterschiedlich abgegrenzt. Während in der Strategie üblicherweise qualitative Leitsätze und Ziele formuliert werden, findet eine Übersetzung in nachprüfbare quantitative Zielwerte und operative Steuerungsvorgaben erst nachgeordnet statt. Das Erkennen von Fehlentwicklungen im Rahmen der Banksteuerung

und damit verbundenen Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit muss daher vom Strategiebegriff und den strategischen Zielen getrennt werden. Die Vorgaben der MaRisk könnten sonst dazu führen, dass die Institute zur Aufgabe erfolgreich gelebter Steuerungskreisläufe zugunsten möglicher idealtypischer Vorstellungen der Prüfer gezwungen werden. Ähnliches gilt hinsichtlich der notwendigen Flexibilität im Tagesgeschäft: Abhängig von der Größe eines Institutes, der Eigentümerstruktur und anderer Faktoren müssen Teilbereichsplanungen ein engeres Korsett vorgeben oder aber auch größere Spielräume zur Nutzung auftretender Opportunitäten einräumen. Solange dies mit der Risikotragfähigkeit eines Institutes vereinbar ist, sollten die MaRisk diese Flexibilität nicht unnötig beschränken. Vielmehr muss der Fokus auf der Fragestellung liegen, ob mögliche Fehlentwicklungen in einem Institut konsequent erkannt, berichtet und entsprechend adressiert werden. Ein zu idealtypisches Verständnis scheint der MaRisk-Entwurf zudem hinsichtlich der Konsistenz zwischen Risikostrategie/-steuerung und Geschäftsstrategie/-planung zu fördern, indem implizit unterstellt wird, dass es sich um 1:1 ineinander überführbare Kennzahlensysteme handelt. Nicht jede Änderung der Strategie bzw. Planung führt aber zu einer Änderung der Risikostrategie, sondern nur solche Strategieänderungen, welche die Risikoposition der Bank auch maßgeblich verändern können. Wir bitten BaFin und Bundesbank um eine gemeinsame Diskussion im Fachgremium MaRisk, wie die vorstehenden Punkte berücksichtigt werden können.

#### Tz. 1

Eine Geschäftsstrategie zeigt nicht pauschal Ziele für jede wesentliche Geschäftsaktivität auf. Dies entspräche eher der Systematik einer Mehrjahresplanung (im Sinne einer Fortschreibung der operativen Planungsgrößen). Vielmehr stellt die Geschäftsstrategie die strategischen Ziele des Institutes für Handlungsfelder mit strategischem Handlungsbedarf dar. Dieses Verständnis vom Inhalt einer Geschäftsstrategie kommt ja auch durch die nunmehr geforderte Betrachtung externer und interner Einflussfaktoren (als Indikatoren für strategischen Handlungsbedarf) zum Ausdruck. Kritisch ist aus unserer Sicht insbesondere das Erfordernis, die Annahmen einer „laufenden“ Überprüfung zu unterziehen und ggf. die Geschäftsstrategie anzupassen. Die Geschäftsstrategie ist ihrer Natur nach langfristig ausgestaltet, üblicherweise über einen Zeitraum von mehreren Jahren, wobei eine mindestens jährliche Überprüfung der Strategie stattfindet. Dementsprechend sind die zugrunde liegenden Annahmen der externen und internen Einflussfaktoren auch mit längerfristiger Perspektive ausgestaltet, so dass sich geringe Änderungen dieser Einflussfaktoren nicht auf die strategische Ausrichtung auswirken. Andererseits werden deutliche Änderungen dieser Faktoren so gravierend sein, dass das Institut schon aus Eigeninteresse nicht umhin kann, diese festzustellen und darauf zu reagieren. Daher erübrigt sich aus unserer Sicht das Erfordernis, die Annahmen einer „laufenden Überprüfung“ zu unterziehen. Es ist zu befürchten, dass hier weitere Dokumentationsanforderungen geschaffen werden,



deren materieller Nutzen sehr gering sein dürfte. Wir bitten daher um die Übernahme des unten genannten Formulierungsvorschlags („regelmäßig, mindestens jährlich“, neu in Tz. 3).

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass die strategischen Maßnahmen zur Zielerreichung und nicht sämtliche operativen Maßnahmen gemeint sind und bitten um entsprechende Ergänzung.

Ebenfalls kritisch werten wir die Anforderung, ggf. die Strategie anpassen zu müssen. Aufgrund des langfristigen Charakters der Strategie sollte ein Institut auch bei Änderung der Annahmen und Einflussfaktoren an der Strategie festhalten können. Die Anforderung an eine eventuelle Änderung wird das Institut unserer Ansicht nach in Begründungszwang für eine unterlassene Änderung der Strategie gegenüber dem Prüfer bringen, obgleich die Strategie an sich nicht Prüfungsgegenstand ist.

#### Tz. 2

Gegenüber der bereits geltenden Forderung, eine zur Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie vorhalten zu müssen, wird nun konkretisiert, dass die aus der Geschäftsstrategie resultierenden Risiken betrachtet werden müssen. Diese Anforderung könnte so interpretiert werden, dass alle Risiken gewürdigt werden müssen. Entlang der generellen Ausrichtung der MaRisk, nur das Risikomanagement für wesentliche Risiken zu regeln, schlagen wir eine entsprechende Konkretisierung vor.

Ferner sind wir der Ansicht, dass eine Spezifizierung von Risikotoleranzen auf Strategieebene unpassend ist. Institute unterscheiden zum einen die Geschäftsstrategie, die auf einen mehrjährigen Planungshorizont ausgerichtet ist und langfristigen Charakter hat. Abgeleitet daraus und somit von der Strategie zu unterscheiden sind die detaillierten operativen Planungen, die jährlich erstellt werden und dementsprechend einen kürzeren Betrachtungszeitraum verfolgen. Risikotoleranzen sind unseres Erachtens auf dieser Ebene anzusiedeln. Zudem bitten wir um Klarstellung, was genau unter „Risikotoleranzen“ zu verstehen ist. Wir gehen davon aus, dass der Begriff auf die „Risikoneigung“ der Geschäftsleitung abzielt, die regelmäßig einen bestimmten (z. B. prozentualen) Anteil am gesamten Risikodeckungspotenzial zur Risikoabschirmung bereitstellt („Risikodeckungsmasse“). Dieser Betrag wird anschließend auf die einzelnen Risikoarten heruntergebrochen.

Schließlich wurde die Anforderung, Erfolgsquellen voneinander abgrenzen zu können, schon im Übermittlungsanschreiben zu den MaRisk vom 14. August 2009 gestellt. Wir gehen davon

aus, dass mit Übernahme in den Text der MaRisk keine materielle Verschärfung und auch keine Anforderung zur Diversifizierung des Geschäftsmodells einhergehen.

Tz. 4 und Tz. 5

Die obligatorische Einrichtung eines Strategieprozesses ist aus unserer Sicht nicht unproblematisch. Grundsätzlich unterstützen wir die Anforderung, dass ein Institut sich strukturiert mit Erstellung, Überprüfung und Anpassung der Strategie auseinandersetzen muss. Aufgrund der herausgehobenen Stellung, die der Strategieprozess durch die MaRisk im Vergleich zu anderen Aktivitäten des Instituts erhält, sind jedoch umfangreiche Dokumentationspflichten sowie intensive Prüfungshandlungen durch den Abschlussprüfer üblich. Unserer Kenntnis nach hat bereits eine Vielzahl der Institute einen solchen Prozess implizit etabliert. Daher plädieren wir dafür, die Anforderungen sinngemäß in die Tz. 3 zu integrieren, ohne explizit einen Strategieprozess aufzurufen (vgl. unten dargestellten Formulierungsvorschlag).

Weiterhin könnten die Anforderungen an die Beurteilung dergestalt interpretiert werden, dass zukünftig die meisten Ziele der Geschäftsstrategie quantifizierbar sein müssten, um einen Soll-/Ist-Abgleich zu ermöglichen, der auch mit dem Aufsichtsorgan zu diskutieren ist. Diese Anforderung begegnet unsererseits Bedenken. Erstens können in der Geschäftsstrategie Ziele gesteckt werden, die sich einer Messbarkeit entziehen (z. B. Qualitätsführerschaft, Marktführerschaft in bestimmten Segmenten oder Regionen). Zweitens soll die Strategie ihrer Natur nach langfristig ausgerichtet sein. Dies dürfte unvereinbar mit einer Vielzahl quantitativer Ziele sein, die eher im Rahmen der operativen Planung gesteckt und dementsprechend öfter angepasst werden als die Geschäftsstrategie an sich. Schließlich nimmt der Rechtfertigungsdruck auf die Geschäftsleitung gegenüber dem Aufsichtsorgan zu, eventuelle Zielverfehlungen rechtfertigen zu müssen, auch wenn dies ausweislich des Anschreibens nicht gewollt ist. Dies lässt vermuten, dass es zu Ausweichreaktionen der Geschäftsleitung kommen könnte, z. B. durch bewusst niedrig angesetzte Ziele, die dann leichter erreicht werden können oder durch entsprechend dimensionierte Spannen. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen regen wir daher an, das Erfordernis der Quantifizierung auf wesentliche strategische Ziele zu beschränken.

Redaktionelle Anmerkung zu AT 4.2:

In den Erläuterungen zu Tz. 1 und der Tz. 5 sollte die Referenz in AT. 4.2 geändert werden.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Ausführungen schlagen wir vor, die Inhalte des Moduls AT 4.2 so zu sortieren, dass in den ersten Textziffern die der Strategie zuzuordnenden Anforderungen verankert werden und im weiteren Verlauf jene Anforderungen formuliert wer-

den, die in der Regel im Rahmen der operativen Planung umzusetzen sind. Die neue Sortierung könnte sich wie folgt darstellen:

Tz 1: Die Geschäftsleitung hat eine nachhaltige Geschäftsstrategie festzulegen, in der die **langfristigen strategischen** Ziele des Instituts für jede wesentliche Geschäftsaktivität sowie die **strategischen** Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele dargestellt werden. Bei der Festlegung und Anpassung der Geschäftsstrategie sind sowohl externe Einflussfaktoren (z. B. Marktentwicklung, Wettbewerbssituation, regulatorisches Umfeld) als auch interne Einflussfaktoren (z. B. Risikotragfähigkeit, Liquidität, Ertragslage, personelle und technisch-organisatorische Ressourcen) zu berücksichtigen. ~~Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der relevanten Einflussfaktoren sind Annahmen zu treffen. Die Annahmen sind einer laufenden Überprüfung zu unterziehen; erforderlichenfalls ist die Geschäftsstrategie anzupassen.~~

Tz 2: Die Geschäftsleitung hat eine mit der Geschäftsstrategie und den daraus resultierenden **wesentlichen** Risiken konsistente Risikostrategie festzulegen. Die Risikostrategie hat, gegebenenfalls unterteilt in Teilstrategien (z. B. eine Strategie hinsichtlich der Adressenausfallrisiken), die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu umfassen. ~~Insbesondere sind, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, für alle wesentlichen Risiken Risikotoleranzen festzulegen. Risikokonzentrationen sind dabei auch mit Blick auf die Ertragssituation des Instituts (Ertragskonzentrationen) zu berücksichtigen. Dies setzt voraus, dass die Institute ihre Erfolgsquellen voneinander abgrenzen und diese quantifizieren können (z. B. im Hinblick auf den Konditionen- und den Strukturbeitrag im Zinsbuch).~~

Tz 3: Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Festlegung und Anpassung der Strategien; diese Verantwortung ist nicht delegierbar. Die Geschäftsleitung muss für die **Erstellung, Umsetzung und Beurteilung** der Strategien Sorge tragen. **Dabei sind im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der relevanten Einflussfaktoren Annahmen zu treffen. Die Annahmen sind einer laufenden Überprüfung zu unterziehen; in regelmäßigen, mindestens jährlichen Abständen zu überprüfen; erforderlichenfalls ist die Geschäftsstrategie anzupassen.** Der Detaillierungsgrad der Strategien ist abhängig von Umfang und Komplexität sowie dem Risikogehalt der geplanten Geschäftsaktivitäten. Es bleibt dem Institut überlassen, die Risikostrategie in die Geschäftsstrategie zu integrieren.

*Tz 4: ~~Die Geschäftsleitung hat einen Strategieprozess einzurichten, der sich insbesondere auf die Prozessschritte Planung, Anpassung, Umsetzung und Beurteilung der Strategien erstreckt.~~ Für die Zwecke der Beurteilung sind die in den Strategien niedergelegten **wesentlichen Ziele, sofern sie quantifizierbar sind**, so zu formulieren, dass Abweichungen identifizierbar sind (Soll-/Ist-Abgleich). **Insbesondere sind, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, für alle wesentlichen Risiken Risikotoleranzen festzulegen.** Die Ursachen für etwaige Abweichungen sind zu analysieren und zu dokumentieren.*

*Tz 5: Die Strategien sowie gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Strategien sind dem Aufsichtsorgan des Instituts zur Kenntnis zu geben und mit diesem zu erörtern. Die Erörterung erstreckt sich auch auf die Ursachenanalyse nach AT 4.2 Tz. 5 im Falle von Zielabweichungen.*

*Tz 6: Die Inhalte sowie Änderungen der Strategien sind innerhalb des Instituts in geeigneter Weise zu kommunizieren.“*

#### AT 4.3.1 Aufbau- und Ablauforganisation

##### Tz. 1

Wir bitten um beispielhafte Erläuterungen, welche Maßnahmen und Interessenkonflikte mit der Ergänzung gemeint sind. Dabei sollte insbesondere erläutert werden, ob es hier um Mitarbeiter geht, die im Rahmen ihrer Arbeitszeit ständig an mehreren Arbeitsplätzen eingesetzt werden (z. B. „Springer“, Personalreserve) oder um Fälle, in denen ein Mitarbeiter von Arbeitsplatz A dauerhaft nach Arbeitsplatz B wechselt.

##### Tz. 2

Gemäß § 25c Abs. 1 KWG haben Institute zur Verhinderung von betrügerischen Handlungen zu ihren Lasten interne Grundsätze und angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen. Vor dem Hintergrund, dass weitere Auslegungen zu § 25c KWG im Rahmen eines BaFin-Rundschreibens getroffen werden sollen und Erweiterungen des § 25c KWG selbst vorgesehen sind, ist eine zusätzliche Beschreibung von Anforderungen zur Betrugsprävention in den MaRisk redundant und sollte vermieden werden. Darüber hinaus handelt es sich bei dem ergänzten Satz um eine Selbstverständlichkeit, die bereits durch AT 4.3.1 Tz. 2 Satz 1 abgedeckt wird. Wir schlagen die Streichung von Satz 3 vor.

### AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

#### Tz. 2

Risikokonzentrationen sind immanenter Bestandteil bankwirtschaftlicher Risiken und selbstverständlich im Rahmen derselben zu berücksichtigen. Tz. 2 erweckt jedoch den Eindruck, dass in jedem Fall ein zusätzliches Parallelsystem zur Limitierung und Steuerung von Risikokonzentrationen neben den obligatorischen Systemen zur Risikosteuerung erforderlich sei. Wir bitten um Streichung.

Ergänzend verweisen wir erneut darauf, dass sich in der Vergangenheit zunächst Modelle zur Risikomessung innerhalb einzelner Risikoarten herausgebildet haben, die mittlerweile einen hohen Entwicklungsstand aufweisen. Wir stimmen darin überein, dass auch Wirkungszusammenhänge zwischen den Risikoarten abgebildet werden müssen. Modelltheoretische Ansätze weisen hier allerdings keinen vergleichbaren Industriestandard auf. Für viele Institute wird sich die risikoartenübergreifende Analyse von Risikokonzentrationen daher primär im Rahmen des Stresstesting abspielen und auf herausragende Positionen beschränken müssen.

#### Tz. 4

Satz 1 stellt betreffend der Integration von Stresstests in die Risikoberichterstattung missverständlich auf die Auswirkungen von Stresstests auf die Risikosituation und das Risikodeckungspotenzial ab. Wir schlagen stattdessen folgende Formulierung vor:

*„Die Risikoberichte haben insbesondere auch die Ergebnisse der Stresstests und ~~deren~~ die potenziellen Auswirkungen auf die Risikosituation und das Risikodeckungspotenzial **bei Eintritt der Stressszenarien** darzustellen.“*

### AT 4.3.3 Stresstests

Allgemein begrüßen wir die separate Beschreibung der Anforderungen an Stresstests in einem eigenen Untermodul und sind der Ansicht, dass sich die Übersichtlichkeit der MaRisk dadurch erhöht.

Tz. 1

Es ist nicht erkennbar, wieso an Stelle des bisherigen Begriffs „Risikofaktoren“ nun die Formulierung „Risikotreiber“ gewählt wurde, zumal in der Erläuterung weiterhin Risikofaktoren genannt werden. Wir gehen davon aus, dass es sich hier um eine redaktionelle Änderung handelt. Wir plädieren insbesondere mit Blick auf die im Zuge der MaRisk-Novelle vom 14. August 2009 erstellten und angepassten Konzepte der Institute dafür, den bestehenden Sprachgebrauch beizubehalten und wie bisher auf Risikofaktoren abzustellen.

Ferner sollen Stresstests insbesondere auch die angenommenen Risikokonzentrationen und Diversifikationseffekte innerhalb und zwischen den Risikoarten kritisch hinterfragen. Wir nehmen an, dass die Aufsicht damit primär auf Erfahrungen aus der Krise mit bestimmten Geschäftsmodellen abstellt und bitten um weitere Erläuterung und Eingrenzung der Vorgabe.

Satz 4 („*Die Stresstests sind auch auf Gesamtinstitutsebene durchzuführen.*“) sollte aus unserer Sicht sowohl in der Textziffer als auch in der korrespondierenden Erläuterung gestrichen werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass wir uns von der Aufsicht eine angemessene Differenzierung der Erwartungen an Stresstests auf Konzern- und Tochterinstitutsebene erhoffen. Insbesondere sollten die Anforderungen für Konzerntöchter durch entsprechende Prozesse auf Ebene der Konzernmutter als erfüllt angesehen werden. Eine generelle Anwendung vollständiger Stresstestprogramme auf Tochterebene ist aus Komplexitätsgründen nicht sinnvoll durchführbar und verspricht keinen wesentlichen Zusatznutzen gegenüber dem Stresstest auf Konzernebene. Wir bitten um eine entsprechende Erläuterung zu Tz. 1 oder in AT 4.5.

Tz. 1 – Erläuterung

Wir bitten um Streichung des Einschubs „*oder einer Kombination von Ereignissen*“. Gemäß der Definition der MaRisk zu Szenarioanalysen betrachten diese ein Ereignis und verändern dabei mehrere Risikofaktoren simultan. Es ist unklar, welche zusätzlichen Erkenntnisse aus der Betrachtung einer Kombination von Ereignissen gewonnen werden sollen.

Unseres Erachtens ist die Aussagekraft solcher Stresstests bestenfalls gering, da durch die Kombination mehrerer unwahrscheinlicher Ereignisse zwar die Außergewöhnlichkeit zunimmt, aber die Plausibilität häufig nicht mehr gegeben ist. Weiterhin bitten wir um Streichung der obligatorischen Vorgaben, auf welchen Ebenen Stresstests stattzufinden haben, bzw. Umwandlung in eine beispielhafte Aufzählung. Aus unserer Sicht bringen zusätzliche Stresstests auf Portfolioebene nicht zwingend einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn im Vergleich zum

Stresstest auf Institutsebene. Wir schlagen somit folgende Formulierung für die Erläuterung zu AT 4.3.3 Tz. 1 vor:

*„Stresstests*

*Der Ausdruck „Stresstests“ wird im Folgenden als Oberbegriff für die unterschiedlichen Methoden gebraucht, mit denen die Institute **ihre ihr individuelles Gefährdungspotenzial auf Portfolioebene, auf Gesamtinstitutsebene sowie gegebenenfalls auf Geschäftsbereichsebene überprüfen, das sich aus einem möglichen Ereignis oder einer Kombination von Ereignissen ergibt. Verlustanfälligkeit auch bezüglich außergewöhnlicher, aber plausibel möglicher Ereignisse auf den jeweils relevanten Ebenen (z. B. Portfolioebene, Institutsebene, Geschäftsbereichsebene) überprüfen. Dies beinhaltet z. B. auch Sensitivitätsanalysen (bei denen im Allgemeinen nur ein Risikofaktor variiert wird) oder Szenarioanalysen (bei denen mehrere oder alle Risikofaktoren, deren Änderungen sich aus einem vordefinierten Ereignis ergeben, simultan verändert werden).**“*

Tz. 2

Gemäß Tz. 2 haben Stresstests Ereignisse unterschiedlicher Schweregrade zu berücksichtigen. Zu hinterfragen ist, welchen Zusatznutzen die Einführung von (zu vielen) Stresstests mit unterschiedlichen Schweregraden hat. Letztlich sollen Stresstests eine zweite Perspektive auf das Risikoprofil des Instituts und mögliche Fehlentwicklungen gewährleisten, die dann mit höherer Wahrscheinlichkeit erkannt und bestenfalls vermieden bzw. abgedeckt werden können. Dafür erscheint es viel wichtiger, bei wesentlichen Stresstests die Analyse zu vertiefen und den Fokus auf die Ergebnisinterpretation zu legen, als durch eine Erhöhung der Anzahl der Tests Ressourcen zu binden.

Wir gehen davon aus, dass bei der Darstellung eines schweren konjunkturellen Abschwungs die aktuelle Lage im Konjunkturzyklus eine Rolle spielt. Anderenfalls würde man in einer Rezession nochmals einen weiteren schweren Abschwung unterstellen, was nicht sinnvoll wäre.

Tz. 3

Die Anwendung „inverser Stresstests“ ist unseres Erachtens in der Praxis nur äußerst schwer umzusetzen. Angesichts der hohen Komplexität, des überbordenden Aufwandes bei der Umsetzung und der marginalen zusätzlichen Erkenntnisse aus diesen Tests plädieren wir für die Streichung der Anforderung. Zudem wurden Institute, die in der Vergangenheit versuchsweise inverse Stresstests durchgeführt haben, mit der Anforderung konfrontiert, die Risikotragfähigkeit auch für diese Szenarien zu gewährleisten. Damit werden inverse Stresstests ad absurdum geführt. Sollte die Aufsicht dennoch an inversen Stresstests festhalten, könnte es hilfreich sein,

eher von Szenarioanalysen zu sprechen, um die mit diesem Stresstestbegriff implizit verbundenen methodischen Anforderungen zu vermeiden.

#### Redaktioneller Hinweis:

Die Formulierung „reverse Stresstests“ entspringt der englischsprachigen Formulierung, lässt sich unseres Erachtens jedoch nicht ohne Übersetzung in die deutsche Sprache übernehmen. Stattdessen schlagen wir die im deutschen Sprachraum gebräuchliche Formulierung „inverse Stresstests“ vor.

#### Tz. 3 – Erläuterung

Im Hinblick auf die Erläuterung regen wir an, in Satz 2 den Begriff „notwendigerweise“ zu streichen. Die geplante Formulierung legt nahe, dass es durchaus Fälle geben kann, in denen die Ergebnisse bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der selbst im Anschreiben zugestandenen fehlenden Erfahrungen mit inversen Stresstests sollte dies in der Erläuterung entsprechend klar gestellt werden.

#### Tz. 5

Wir regen die Streichung von Satz 4 („Dabei ist den Auswirkungen eines schweren konjunkturellen Abschwungs besondere Aufmerksamkeit zu schenken.“) an. Durch die Aufnahme dieses Szenarios in Tz. 2 ist eine angemessene Berücksichtigung bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit bereits ausreichend sichergestellt. Wir verweisen darüber hinaus auf unsere Ausführungen zu Tz. 2.

Ogleich im Ansatz schon in den aktuell gültigen MaRisk enthalten, regen wir eine Neuformulierung des Satzes 3 an. Die Aufsicht hat bereits im Konsultationsverfahren der vergangenen MaRisk-Novelle deutlich gemacht, dass eine Unterlegung der Stresstestergebnisse mit Risikodeckungspotential nicht obligatorisch ist. Obwohl die Verbände diese Sichtweise offen kommuniziert haben, ist es in allen Säulen des Kreditgewerbes zu Prüfungsfeststellungen dieser Natur gekommen. Daher begrüßen wir die neu eingefügten Erläuterungen zu dieser Textziffer. Ferner ist nur zu ergründen, inwieweit Handlungsbedarf aufgrund der Stresstestergebnisse besteht. Wir bitten, diese Eventualität auch durch die Formulierung in Satz 4 klarzustellen. Um Missverständnisse zu vermeiden, regen wir an, die Sätze 3 und 4 wie folgt zu formulieren:



„Die Ergebnisse der Stresstests sind auch bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit ~~angemessen zu berücksichtigen~~ **kritisch zu reflektieren**. Die potenziellen Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit, der **gegebenenfalls** daraus abgeleitete Handlungsbedarf sowie die hierfür festgelegten Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.“

Weiterhin schlagen wir hinsichtlich Satz 3 (bewusster Einsatz von Stresstests zur Quantifizierung internen Kapitalbedarfs), der aus unserer Sicht die Missverständlichkeit von Textziffer und Erläuterung vor dem beschriebenen Hintergrund verschärft, ebenfalls eine Streichung vor. Andernfalls bitten wir um klarstellende Ausführungen zu Satz 3.

#### AT 8 – Aktivitäten in neuen Produkten und auf neuen Märkten

##### Tz. 1

Redaktioneller Vorschlag für Satz 3: „*Grundlage des Konzepts muss das Ergebnis der Analyse des Risikogehalts **dieser neuen Geschäftsaktivitäten sowie deren Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil** sein.*“ Die jetzige Formulierung „*und der Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil dieser neuen Geschäftsaktivitäten*“ entspricht vermutlich nicht dem Sinn der Regelung.

##### Tz. 7

Die Anforderungen des AT 8 zu Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten sind sinngemäß auf Übernahmen und Fusionen anzuwenden. Klar ist:

- Chancen und Risiken von Mergers & Acquisitions müssen transparent sein.
- Geschäftsaktivitäten eines zu übernehmenden Unternehmens oder Fusionspartners sowie des neu entstehenden gemeinsamen Instituts müssen verstanden werden.
- Übernahmen und Fusionen bzw. deren organisatorische und technische Umsetzung sind konzeptionell intensiv vorzubereiten.

Darüber hinaus bleibt die Anforderung einer sinngemäßen Übertragung missverständlich. So sind die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil (Tz. 1) des übernehmenden Instituts nicht in der gewohnten Tiefe und Genauigkeit darstellbar, weil im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses Informationen nicht in einer solchen Tiefe bereitgestellt werden, dass die neu entstehende Bank in den etatmäßigen Risikomesssystemen wie ein einzelnes Haus abgebildet werden könnte. Auch kann betreffend den Kauf eines Unternehmens schwerlich eine Testphase mit Geschäften in überschaubarem Umfang (Tz. 2) durchgeführt werden. Auch Tz. 4, wonach die später in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten einzuschalten sind,

kann nicht unmittelbar übertragen werden. Bei einer Fusion wären dann regelmäßig alle Organisationseinheiten eines Instituts von vornherein intensiv einzubinden, was weder zielführend noch praktikabel ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung sowie eine unmissverständliche Fassung der Tz. 7. Diese sollte die bei Unternehmenstransaktionen erforderlichen sog. „chinese walls“ berücksichtigen und auch erläutern, dass auf detaillierten Daten und Analysen fußende Anforderungen erst in einem späten Stadium des üblichen Prozesses von der Anbahnung bis zur effektiven Übernahme erfüllt werden können.

#### BTO 2.2.2 Abwicklung und Kontrolle

Tz. 4

Die Erläuterungen sind im Konsultationsentwurf gestrichen worden, obwohl diese Streichung nicht als Änderung protokolliert ist. Wir nehmen an, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handelt und bitten, die Erläuterungen wieder einzufügen.

Tz. 6 und Tz. 7

Die Ergänzungen erscheinen überwiegend einzelfallbezogen. Da es sich auch hier zudem um Selbstverständlichkeiten handelt, plädieren wir für eine Streichung der Änderungen mit Ausnahme der Erläuterung zu Tz. 7.

Gemäß der Erläuterung zur Tz. 7 kann es notwendig sein, dass das Institut Prozesse und Verfahren etabliert, die eine jederzeitige Verifizierung der „Entstehungshistorie“ von Positionen und Cashflows gewährleisten („Audit Trail“). Wir gehen davon aus, dass sich diese Forderung ausschließlich auf Geschäftsabschluss bzw. -abwicklung bezieht. Hingegen würde eine vergleichbare Vorhalteverpflichtung in der Risikofunktion immense Kosten für entsprechende IT-Prozesse implizieren.

#### BTR 2.1 Allgemeine Anforderungen an Marktpreisrisiken

Tz. 1

Wir verweisen auf unsere Anmerkungen zu AT 4.3.2, Tz. 2 und bitten um Streichung der neu eingefügten Passage.

### BTR 3 Liquiditätsrisiken

Einleitend möchten wir anmerken, dass die CEBS' „Guidelines on Liquidity Buffers and Survival Periods“ zu einer Zeit verabschiedet wurden, in der das Baseler Konsultationspapier 165 „International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“ noch nicht vorlag. Zukünftig werden wir hier eine dem Adressenausfall- und Marktrisiko ähnliche Konstellation haben, nämlich dass es bankaufsichtliche Mindestanforderungen - somit eine Art Säule 1- auch im Liquiditätsrisiko geben wird, von denen dann die Anforderungen der Säule 2 zu unterscheiden sind. Vor diesem Hintergrund erscheinen uns die derzeit speziell im BTR 3.2 vorgeschlagenen Maßnahmen eine Art Zwitterstellung einzunehmen, indem sie methodisch strenge Vorgaben ähnlich der Säule 1 mit der Prinzipienorientierung der Säule 2 zu verknüpfen suchen. Dazu nehmen wir detailliert in der Passage zu BTR 3.2 Stellung. Wir weisen an dieser Stelle schon darauf hin, dass unserer Meinung nach der BTR 3.2 nach Inkrafttreten der o. a. internationalen Liquiditätsvorschriften einer Überarbeitung bedürfen wird.

#### BTR 3.1 Allgemeine Anforderungen

##### Tz. 3

Wir bitten um Erläuterung, inwieweit der neu gewählte Begriff „voraussichtlich“ vom aktuell verwendeten Begriff „erwartet“ abweicht.

Die Formulierung „unerwartete, aber mögliche Zahlungsabflüsse“ birgt Elemente des Stress-tests in sich. Die Anforderungen an Stresstests werden aber erst in Tz. 6 festgelegt. Insofern würden unerwartete Abflüsse - also Annahmen unter gestressten Umfeldbedingungen - bereits hier berücksichtigt werden müssen, um dann noch einmal unter den Bedingungen der Tz. 6 gestresst werden zu müssen. Dies ist unseres Erachtens nicht gewollt, weshalb wir um Streichung dieser Passage bitten.

##### Tz. 3 – Erläuterung

Mit Blick auf die Erläuterung ist aufgefallen, dass sich die Überschrift auf Mittelzu- und -abflüsse bezieht, während die entsprechende Anforderung nur auf Mittelabflüsse Bezug nimmt. Wir regen eine entsprechende Anpassung der Überschrift an.

### BTR 3.2 Zusätzliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute

Wir bitten um nähere Bestimmung des Begriffs der Kapitalmarktorientierung. Wir gehen davon aus, dass die MaRisk hier nicht die Legaldefinition gemäß § 264d HGB zugrunde legen. Konkrete Anhaltspunkte, wer nach welchen Maßgaben über ein Vorliegen von Kapitalmarktorientierung entscheidet, bestehen damit nicht. Die Abwägung einer wesentlichen Refinanzierung über den Kapitalmarkt liegt diesbezüglich nahe, ist allerdings per se kein sinnvolles Kriterium, da selbige sogar vorteilhaft sein könnte, wenn entsprechende Schuldverschreibungen mit einer ausreichend langen Restlaufzeit versehen sind.

#### Tz. 1

Ein kapitalmarktorientiertes Institut soll in der Lage sein, den zusätzlich erforderlichen Refinanzierungsbedarf im Stress mit den vorzuhaltenden Liquiditätsreserven zu überbrücken. Die Anforderung steht den Ausführungen in AT 4.3.3 entgegen, wonach Stresstests nicht zwingend zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit heranzuziehen sind (Liquiditätsreserven seien die Risikodeckungsmasse gegenüber dem Zahlungsunfähigkeitsrisiko). Wir weisen mit Nachdruck auf die in der Vergangenheit geführten Diskussionen zum Thema Stresstesting hin:

- Kein Institut kann sich sinnvoll gegen alle denkbaren Szenarien absichern – das gilt auch im Kontext des Liquiditätsrisikos.
- Eine Verknüpfung von Stresstesting und Risikotragfähigkeit birgt einen direkten Anreiz zur Abschwächung der zu testenden Stressszenarien.
- Harte, institutsspezifische Stressszenarien sind jedoch erforderlich, um mögliche individuelle Schwachstellen eines Hauses zu erkennen und zu adressieren.

Fixe, für alle Institute identische Mindestvorgaben in Verbindung mit der Anforderung zur Bildung entsprechender Puffer können sich vor diesem Hintergrund nicht bewähren.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Pfandbriefbanken bereits nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) verpflichtet sind, Liquiditätsreserven vorzuhalten. Nach § 4 Abs. 1a PfandBG bestimmt sich die Höhe der vorzuhaltenden Liquidität nach den in den nächsten 180 Tagen fällig werdenden Pfandbriefen. Eine Doppelbelastung der Pfandbriefbanken dergestalt, dass liquide Vermögenswerte sowohl nach § 4 Abs. 1a PfandBG in der Deckungsmasse als auch nach MaRisk außerhalb der Deckungsmasse enthalten sein müssen, wäre nicht nachvollziehbar.

Außerdem bitten wir um Klarstellung, ob mit der Begrifflichkeit „institutsspezifische Stressszenarien“ auf (i) vom Institut individuell festgelegte Szenarien oder (ii) Szenarien, die sich auf institutsspezifische Stressfaktoren (idiosynkratisch) beziehen, abgezielt wird. Im Fall (i) wäre

eine Präzisierung sinnvoll, welche Stressszenarien hierbei abgedeckt sein sollen (idiosynkratisch, marktweit, kombiniert).

## Tz. 2

Neben Barreserven sind für den hier beschriebenen Liquiditätspuffer hochliquide Vermögensgegenstände zulässig, die jederzeit ohne signifikante Wertverluste in privaten Märkten liquidiert werden können und zentralbankfähig sind. Aus den folgenden Gründen sollte eine übermäßige Einengung der in der Liquiditätsreserve berücksichtigungsfähigen Vermögenswerte vermieden werden:

- Eine enge Definition des Puffers (d. h. das obligatorische Abstellen auf die Zentralbankfähigkeit sowie auf die Verwertbarkeit auf privaten Märkten) birgt in Anlehnung an BCBS CD 165 erhebliche Gefahren für jede einzelne Bank sowie für die Finanzmärkte insgesamt. Je größer die simultanen Bestände und damit die potenziellen Verkäufe im Stressfall der Institute in identischen oder ähnlichen Wertpapieren sind, desto dramatischer könnten die Folgen der nächsten Krise sein und desto eher wird eine solche durch externe Faktoren ausgelöst, welche die Eigenschaften dieser Wertpapiere betreffen und nicht primär liquiditätsgetrieben sind.
- Zudem ist eine enge Pufferdefinition schlicht nicht erforderlich. Zur Gewährleistung von Brückenliquidität liegt der Fokus zwingend auf jederzeitiger Verwertbarkeit anstatt auf geringen Wertschwankungen. So kam beispielsweise der Markt für europäische Staatsanleihen (mit Ausnahme deutscher Papiere) auch in 2010 tageweise nahezu vollständig zum Erliegen, während z. B. Blue Chips und Gold jederzeit über liquide Märkte verfügten. Die Bonität eines möglichen Schuldners stellt insofern kein Synonym für Liquidität dar.
- Drittens wird die Liquidity Coverage Ratio gemäß BCBS CD 165 zu einer Verringerung des Bestandes an effektiv nutzbaren hochliquiden Assets führen, da die aufsichtlichen Vorgaben jederzeit gelten und auch im Stressfall einzuhalten sind. Eine echte Pufferfunktion gelingt nicht. Die MaRisk verschärfen dieses Problem, soweit die LCR aus Sicht der Säule II als streng einzuhaltende Nebenbedingung gilt (wie insbesondere Tz. 4 Satz 1 vermuten lässt). Der MaRisk-Liquiditätspuffer wäre dann zusätzlich zum Puffer nach BCBS CD 165 zu halten und die Auswirkungen auf Banken und Finanzmärkte schwerwiegend, wenngleich kaum seriös, abzuschätzen. Daher muss diese Passage zu gegebener Zeit angepasst werden.

Nach Satz 1 sollen nur hochliquide Vermögensgegenstände in den Liquiditätsreserven berücksichtigungsfähig sein, die ohne signifikante Wertverluste liquidiert werden können. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Vermeidung von Verlusten aus Notverkäufen ist diese Anforderung

derung grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass mögliche – auch signifikante - Wertverluste aufgrund entsprechender Marktbewegungen nie ausgeschlossen werden können. Zudem werden Wertverluste bereits im Rahmen der Messung der Marktpreisrisiken abgebildet. Unabhängig davon ist die Formulierung „in privaten Märkten liquidiert werden können“ vor dem Hintergrund der geforderten Zentralbankfähigkeit eines Wertpapiers zweitrangig, da diese mit der Marktgängigkeit verknüpft ist. Wir regen daher an, diese Anforderung zu streichen.

Wir bitten zudem um Klarstellung, dass in Satz 2 mit „bis zum Ende des Zeithorizonts“ der in Tz. 1 genannte Monatszeitraum gemeint ist.

Tz. 3

Aus unserer Sicht stehen die Ausführungen im Widerspruch zu den grundlegenden Prinzipien in BTR 3.1, Tz. 6 und den Vorgaben, die CEBS in den Guidelines on Liquidity Buffers & Survival Periods gemacht hat. CEBS bringt bereits in der Executive Summary klar zum Ausdruck (Tz. 6), dass keine vordefinierten Parameter für Stresstests vorgegeben werden, da One-size-fits-all-Ansätze nicht alle Risiken richtig abdecken, denen eine Bank ausgesetzt ist. Daher muss jede Bank ein eigenes Rahmenwerk erarbeiten, das auf das jeweilige Geschäftsmodell angepasst ist. Die Ausführungen in Tz. 3 hingegen stellen pauschale Vorgaben dar, die nicht mit einem prinzipienbasierten Vorgehen vereinbar sind. Vor allem die Vorgabe, dass „keine Verlängerung von unbesicherter institutioneller Refinanzierung für das Institut“ verfügbar sein soll, steht im Widerspruch zu den o. g. Standards.

Wir erachten diese Annahme in jedem Fall als zu konservativ. Sie sollte lediglich als Beispiel für ein idiosynkratisches Stressszenario verwendet werden, welches in der Form nicht für alle Institute relevant ist. In einer Stresssituation verschlechtern sich zwar die Refinanzierungsmöglichkeiten erheblich, jedoch könnten in beschränktem Umfang weiterhin Mittel am Geldmarkt aufgenommen werden, insbesondere dort, wo Linien verbindlich zugesagt sind oder langfristige Geschäftsbeziehungen eine herausragende Rolle spielen. CEBS spricht in seinen Guidelines davon, dass es „eine plausible Annahme wäre, keine Verlängerung von unbesicherter Wholesale-Refinanzierung in der akuten Stressphase zu unterstellen“. Hier kommt zum Ausdruck, dass eine Bank – sofern interne Erkenntnisse und Erfahrungswerte dies nahelegen – Prolongationsannahmen auf unbesicherte Wholesale-Refinanzierung treffen kann. Des Weiteren wendet CEBS diese Vorgabe nur in der akuten Stressphase an. Beide Einschränkungen sollten im Rahmen der MaRisk nachvollzogen werden.

Wir bitten um eine Klärung des Begriffes der „institutionellen Refinanzierung“.

### Tz. 3 – Erläuterung

Mit Blick auf die Erläuterung zu Tz. 3 regen wir an, die Refinanzierungsspreads aus der beispielhaften Aufzählung zu streichen, da sie im Gegensatz zu den beiden anderen Punkten in der Erläuterung nicht die Möglichkeit der Liquiditätsgenerierung, sondern den Preis der Liquiditätsgenerierung hinterfragen.

Aufgrund der direkten Kopplung der Höhe der Liquiditätsreserve an die Ergebnisse der durchgeführten Stressszenarien im aktuellen Entwurf ist es nach unserer Auffassung zudem von großer Bedeutung, dass die Aufsichtsbehörden ein einheitliches Verständnis hinsichtlich der angemessenen Gestaltung von Stressszenarien entwickeln, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

### Tz. 4

Ein Institut hat sicherzustellen, dass der Nutzung der Liquiditätsreserven keine rechtlichen, regulatorischen oder operationellen Restriktionen entgegenstehen. Die Diversifikation und die Aufteilung der Liquiditätsreserven auf verschiedene Jurisdiktionen sollen der Struktur und den Geschäftsaktivitäten des Instituts und der Gruppe entsprechen. Wir bitten um Bestätigung, dass ein primär zentral ausgerichtetes Management der Liquiditätsreserve nicht im Widerspruch zu dieser Forderung steht, sofern die in Satz 1 aufgeführten Voraussetzungen gewährleistet sind und die Liquiditätssteuerung im Ganzen auf einem zentralen Steuerungsansatz beruht und bitten um Bestätigung bzw. Klärung.

Es ist nicht klar, ob sich das Wort „dabei“ auf die Stresstests oder die Ratingverschlechterung bezieht. Ferner ist nicht eindeutig, ob die nachfolgende Aufzählung der Annahmen immer und bei allen Szenarien berücksichtigt werden muss. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

*„~~Dabei~~ Bei den Stresstests sind in Abhängigkeit vom Szenario selektiv zumindest folgende Annahmen hinsichtlich institutseigener und marktweiter Ursachen zu berücksichtigen: ... “*

#### BTR 4 Operationelle Risiken

Tz. 3 und Tz. 4

Es erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb die Schadensursache „Betrug“ besonders hervorgehoben werden soll, während alle weiteren möglichen Schadensursachen nicht aufgezählt werden. Zudem würde die Ergänzung zu keiner materiellen Änderung führen, da Betrugsfälle bereits in der bisherigen Basel-II-Definition für operationelle Risiken enthalten sind. Wir plädieren dafür, Tz. 3 und 4 nicht wie vorgeschlagen anzupassen. Alternativ wäre aus unserer Sicht eine Ergänzung von „(z. B. Betrugsfälle)“ als Klammerzusatz hinter „Bedeutende Schadensfälle“ sowohl in Tz. 3 als auch in Tz. 4 sinnvoller als die Formulierungen im aktuellen Konsultationsentwurf.

#### BT 2.1 Aufgaben der Internen Revision

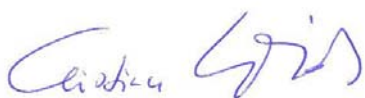
Tz. 1

Da die Interne Revision jedweden Schwachstellen im internen Kontrollsystem stets ausreichend Gewicht beizulegen hat, besitzt die vorgeschlagene Formulierung aus unserer Sicht lediglich deklaratorischen Charakter. Sofern mit der Ergänzung zusätzliche Anforderungen an die Arbeit der Internen Revision begründet werden sollen, bitten wir um entsprechende Präzisierung. Anderenfalls schlagen wir eine Streichung vor.

Wir würden uns freuen, wenn sie unsere Anmerkungen im weiteren Rechtssetzungsprozess berücksichtigen würden. Für eine weitergehende Erörterung der Stellungnahme im Rahmen des Fachgremiums MaRisk stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den  
ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS



i. A. Christina Kohlitz



i. A. Martin Switański